



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 13/2011 – Steuern

ausgearbeitet von: Hartmann Aichner

Bruneck, den 16.09.2011

Sparpaket – Augustverordnung Erhöhung des MwSt.-Satzes von 20% auf 21% ab 17.09.2011

Gesetzesdekret 13.08.2011 Nr. 138, umgewandelt in das Gesetz 14.09.2011 Nr. 148

In einer Pressemitteilung von gestern informiert das Finanzministerium, dass das Gesetz 14.09.2011 Nr. 148 (Umwandlung des Sparpaketes - Augustverordnung) im heutigen Amtsblatt der Republik veröffentlicht wird und somit die eingeführten neuen Bestimmungen ab 00:00 Uhr des darauffolgenden Tages, also **ab morgen, den 17.09.2011 in Kraft** treten.

Das vorgenannte Sparpaket sieht u.a. die Erhöhung des **MwSt.-Satzes von 20% auf 21%, also mit Wirkung ab 17.09.2011** vor. Die reduzierten MwSt.-Sätze von **4%** und von **10%** bleiben hingegen **unverändert**.

Für die korrekte zeitliche Anwendung dieser Erhöhung des MwSt.-Satzes sind die folgenden Grundregeln zu beachten:

- für die Lieferungen von beweglichen Gütern gilt der Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Übergabe;
- für die Übergabe von Liegenschaften gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Vertrages;
- für die Leistungen gilt der Zeitpunkt der Zahlung.

Bei der Ausstellung von Sammelrechnungen für die Lieferungen des Monats September 2011 (fattura differita) ist demnach auf das Lieferdatum zu achten; Lieferungen bis zum 16.09.2011 sind mit der MwSt. von 20% und Lieferungen ab 17.09.2011 mit dem MwSt.-Satz von 21% in Rechnung zu stellen. Die Sammelrechnung kann ohne weiteres erst am 30.09.2011 ausgestellt werden (mit getrennter Angabe der beiden MwSt.-Sätze von 20% und 21%).

Diese Erhöhung der MwSt. ist auch bei der Ergänzung der Einkaufsrechnungen für ig-Erwerbe und ig-Leistungen, Eigenrechnungen und im Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden.

Bei **Accontorechnungen** oder **Vorausrechnungen** für Lieferungen und Leistungen, die **vor dem 17.09.2011 ausgestellt** werden, kann noch der **MwSt.-Satz von 20%** angewandt werden; bei der Ausgleichsrechnung, die **nach dem 16.09.2011 ausgestellt** wird, ist dann für den Restbetrag der neue **MwSt.-Satz von 21%** anzuwenden.

Im Buch der Tageseinnahmen sollten die Einnahmen mit dem normalen MwSt.-Satz von 20 % ab 17.09.2011 in einer getrennten Kolonne mit der MwSt. von 21 % eingetragen werden.

Über die anderen steuerlichen Neuerungen werden wir Sie in einem unserer nächsten Rundschreiben informieren.

Für weitere Klärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Büro Hartmann Aichner